

Hygienekonzept zur Wiederaufnahme des Trainings- und Spielbetriebes des SV Esche e.V. im Zuge der Corona-Pandemie



Stand 25.06.2021

Rechtliches:

Die Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV 2 wurde neu erlassen und ist gültig seit dem 31.05.2021. Die Regelungen und Auflagen sind bis auf weiteres zu berücksichtigen. Entsprechend der aktuellen Verordnung ist das Ausüben von Sport – abhängig vom Inzidenzwert des Landkreises (7-Tage-Wert) – in folgenden Konstellationen erlaubt:

Inzidenz unter 35 (Allgemeinverfügung des Landkreises)

Sport ist (auch mit Kontakt) unabhängig vom Alter und in beliebiger Gruppengröße zugelassen. Die Testpflicht für die Erwachsenen entfällt. Sport darf bei einer Inzidenz unter 35 (+ Allgemeinverfügung des Landkreises) unter Einhaltung des Hygienekonzeptes sowohl unter freiem Himmel als auch in den Sporthallen stattfinden. Auch der Jugendraum darf wieder zur Sportausübung genutzt werden.

Inzidenz bis 50 (35 bis 50)

Unter freiem Himmel dürfen Gruppen von bis zu 30 Personen jeden Alters zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport betreiben, wobei geimpfte und genesene Personen nicht eingerechnet werden. Zulässig ist auch die sportliche Betätigung in beliebig großen Gruppen von Personen jeden Alters, soweit in diesen Personengruppen ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

Eine Testpflicht besteht für die Kinder und Jugendlichen nicht; sie besteht jedoch für die volljährigen Sportlerinnen und Sportler sowie die betreuenden Personen.

Freundschaftsspiele mit bis zu 30 Personen (inkl. Schiedsrichter und Auswechselspieler etc.) sind zulässig.

Inzidenz bis 100 (50 bis 100; Allgemeinverfügung des Landkreises)

Hier ist zwischen der Sportausübung in geschlossenen Räumen und der Sportausübung im Freien zu unterscheiden.

In geschlossenen Räumen ist die sportliche Betätigung mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig. Die Sportausübung kann dann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Diese Regelung gilt altersunabhängig. Eine Testpflicht besteht für diese Sportlerinnen und Sportler nicht; sie besteht jedoch für die betreuenden Personen.

Im Freien dürfen Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren in nicht wechselnder Gruppensammensetzung von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen zuzüglich betreuender Personen Sport treiben. Die Sportausübung kann sowohl mit Kontakt als auch kontaktlos erfolgen. Es ist also auch Mannschaftssport möglich. Eine Testpflicht besteht für die Kinder und Jugendlichen nicht; sie besteht jedoch für die volljährigen Sportlerinnen und Sportler sowie die betreuenden Personen.

Negativ getestete Erwachsene dürfen im Freien kontaktlosen Sport treiben, sofern ein Abstand von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht. Kontaktsport dürfen Erwachsene im Freien nur mit Personen des eigenen Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts (plus Kinder bis einschließlich 14 Jahren) treiben. Eine Testpflicht besteht auch für die betreuenden Personen.

Inzidenz über 100 plus Allgemeinverfügung des Landkreises (=Hochinzidenzkommune)

Hier ist die Sportausübung von Individualsport auf und in Sportanlagen unter unbedingter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen zulässig. Unter Individualsport sind die Sportarten zu verstehen, die allein, zu zweit und ohne direkten Körperkontakt zu anderen betrieben werden können. Es sind Sportarten, die in der Regel nicht in Mannschaften organisiert sind. Ein individuelles Training bzw. ein individueller Wettkampf kann grundsätzlich in jeder Sportart durchgeführt werden. Entscheidend ist, dass die Sportausübung kontaktlos und in den zulässigen Personenkonstellationen erfolgt.

Es gilt also in Hochinzidenzkommunen, in denen die bundesgesetzliche Notbremse greift: Kontaktloser Individualsport, Sportausübung mit höchstens einer weiteren Person oder nur mit den Personen aus dem eigenen Haushalt. Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Sportausübung ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern.

Bitte beachten: Die Anleitungsperson muss auf Anforderung eine negative Testergebnisbescheinigung vorlegen. Die Sportausübung in den Sporthallen und im Jugendraum ist untersagt. Sportausübung nur unter freiem Himmel.

Für die zur Testpflicht betroffenen Personen ist folgendes zu beachten: Zur Teilnahme am Training muss ein negativer Corona Test nachgewiesen werden (Bescheinigung Apotheke, Arbeitgeber,...). Der Test darf nicht älter sein als 24 Stunden vor Sportausübung. Ein Selbsttest reicht nur aus, wenn er vor Ort unter Aufsicht der Übungsleiter*in durchgeführt und dokumentiert wird. Vollständig geimpfte und genesene Personen sind dabei nicht einzurechnen. Selbsttests werden nicht vom Verein zur Verfügung gestellt!

Bei entsprechender Inzidenz: Die Trainer*innen/ Übungsleiter*innen haben vor der Sportausübung darauf zu achten, dass die Sportausübenden teilnehmen dürfen (Vorliegen eines negativen Testnachweises, Impfpass oder Bescheinigung von Genesenen)!

1. Allgemeine Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt das Einhalten des Mindestabstands (1,5 Meter) in allen Bereichen außerhalb des Spielfeldes
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten
- Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sind zu unterlassen
- Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (min. 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände
- Beachten der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch)

2. Verdachtsfälle Covid-19

- Eine Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb ist für alle Beteiligten nur möglich bei symptomfreiem Gesundheitszustand
- Personen mit verdächtigen Symptomen müssen die Sportstätte umgehend verlassen bzw. diese gar nicht betreten. Solche Symptome sind:
 - Husten, Fieber, Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome

- Die gleiche Empfehlung gilt, wenn Symptome bei anderen Personen im eigenen Haushalt vorliegen.
- Bei positivem Test auf das Coronavirus gelten die behördlichen Festlegungen zur Quarantäne. Die betreffende Person wird mindestens 14 Tage aus dem Trainings- und Spielbetrieb genommen. Gleiches gilt bei positiven Testergebnissen im Haushalt der betreffenden Person.

3. Organisatorisches

- Alle Regelungen unterliegen den lokal gültigen Verordnungen und Vorgaben.
- Ansprechpartner*in für sämtliche Anliegen und Anfragen zum Hygienekonzept des Trainings- und Spielbetriebs ist der Gesamtvorstand des SV Esche e.V.. Direkter Ansprechpartner ist Jens Reefmann (Tel. 01739620102, E-Mail: info@sv-esche.de). Die Kontaktdaten der weiteren Ansprechpartner*innen können der vereinseigenen Homepage unter folgendem Link entnommen werden:
<https://www.sv-esche.de/ansprechpartner/>
- Die Sportstätten sind mit ausreichend Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten, vor allem in den Eingangsbereichen, ausgestattet. Wasch- und Desinfektionsmöglichkeiten werden an folgenden Stellen geboten:
 - Eingang Hauptplatz
 - Geräteraum (Sportausübende; Sportgeräte)
 - Unterstand Vechteplatz
- Alle Trainer*innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter*innen sind in die Vorgaben und Maßnahmen zum Trainings- und Spielbetrieb eingewiesen
- Vor Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs sind alle Personen, die in den aktiven Trainings- und Spielbetrieb involviert sind bzw. aktiv teilnehmen, über die Hygieneregeln zu informieren.
 - Konzept hängt im Infokasten des SV Esche e.V. aus
 - Unterstützende Hinweise zu den Hygieneregeln und den aktuellen Auflagen hängen auf den Sportstätten mehrfach aus
- Personen, die nicht zur Einhaltung dieser Regeln bereit sind, wird im Rahmen des Hausrechts der Zutritt verwehrt bzw. sie werden der Sportstätte verwiesen.
- Die Trainer*innen/ Übungsleiter*innen haben vor Sportausübung darauf zu achten, dass die Sportausübenden teilnehmen dürfen (Vorliegen eines negativen Testnachweises, Impfpass oder Bescheinigung von Genesenen).

4. Sportausübung

5.1 Grundsätze

- Trainer*innen und Vereinsverantwortliche informieren die Trainings- und Spielgruppen über die Maßnahmen und Regelungen des Hygienekonzepts
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung der Sportstätte ist Folge zu leisten
- In Trainings- und Spielpausen ist der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten
- Die Trainer*innen dokumentieren die Beteiligung je Trainings- und Spieleinheit

5.2 Nutzung der Sportstätte

- Die Nutzung und das Betreten der Sportstätte ist nur gestattet, wenn ein eigenes Training oder Spiel geplant ist
- Der Zugang zu Toiletten sowie Waschbecken mit Seife ist während des Trainingsbetriebes sichergestellt
- Nutzung der Sportstätte nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand oder entsprechend des im Rahmen der Corona-Pandemie angelegten Belegungsplans

- Bei Fragen zum Belegungsplan bitte Jens Reefmann kontaktieren (Tel. 01739620102, E-Mail: info@sv-esche.de)
- Die Nutzung der Sportstätte außerhalb der im Belegungsplan festgelegten Zeiten ist strengstens untersagt

5.3 Weitere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen

- Die Zahl von Personen ist auf Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten zu begrenzen und zu steuern. Um sicherstellen zu können, dass unterschiedliche Trainingsgruppen die vorgesehenen Maßnahmen einhalten können, darf **maximal eine Trainingsgruppe (in den zurzeit erlaubten Größen) auf einem Fußballspielfeld/ in einer Sporthalle gleichzeitig Sport ausüben**. D. h., dass auf einem Spielfeld zurzeit nur eine Gruppe trainieren darf. Zur Sicherstellung der Maßnahme hat sich jede Gruppe an seine zuvor vereinbarten Trainingszeiten (Belegungsplan) zu halten (Siehe 5.2).
- Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sind nach Beendigung der Sportausübung zu reinigen/ desinfizieren. Desinfektionsmittel wird im Geräteraum zur Verfügung gestellt.
- Geräteräume sind nur unter Einhaltung des Abstandes zu betreten
- Bei der Sportausübung in geschlossenen Räumen ist darauf zu achten, dass regelmäßig gelüftet wird

5.4 Kontaktdaten

Zu dokumentieren sind folgende **Kontaktdaten**:

- **Familiennamen,**
- **Vorname,**
- **vollständige Anschrift,**
- **Telefonnummer**
- **Datum und Zeitfenster der Sportveranstaltung**

Diese Kontaktdaten sind für die Dauer von **drei Wochen** nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses **aufzubewahren**, damit eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. Anderenfalls darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. Spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Ereignisses sind die Kontaktdaten zu löschen. Es wurde für Heimmannschaften bzw. für vereinseigene Trainingsgruppen ein entsprechender Vordruck erstellt. Dieser Vordruck liegt im Geräteraum (Hauptplatz) aus. Des Weiteren kann der Vordruck auf der Homepage des Vereins (www.sv-esche.de/corona/) heruntergeladen und ausgedruckt werden. Auf Nachfrage stellt der Verein weitere Vordrucke zur Verfügung. Die Listen sind anschließend von der jeweiligen Trainerin bzw. von dem jeweiligen Trainer unter den oben genannten Bedingungen aufzubewahren.

Es wird empfohlen und gewünscht, dass sich alle Anwesenden über die Luca-App einchecken. Dafür wurden für die unterschiedlichen Standorte QR-Codes erstellt. Bei der Luca-App handelt es sich um eine kostenfreie und datenschutzkonforme App. Über diese App kann man sich durch das Scannen des QR-Codes einchecken. Dies erspart die Dokumentation auf Papier.

5.5 Zuschauende

Bei einem Inzidenzwert unter 35 sind Zuschauer*innen bei Sportveranstaltungen erlaubt, sofern das Abstandsgebot (1,5 m) zu weiteren Personen eingehalten wird und die Kontaktdaten der zuschauenden Personen festgehalten werden. Für den Bereich des Hauptplatzes wurde für die Zuschauer*innen ein QR-Code erstellt, über den man sich mit

Zutritt des Hauptplatzes einscannen muss. Die Kontaktdaten (s.o.) sind alternativ auf Papier festzuhalten und entsprechend Punkt 5.4 aufzubewahren. Diese Regelung greift für das Vereinsgelände des SV Esche e.V..

In den Sporthallen sind vorerst keine Zuschauer*innen gestattet!

5.6 Nutzung der Umkleidekabinen und der Duschräume

Die Umkleidekabinen und Duschräume können bei einem Inzidenzwert unter 35 genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass der Abstand (1,5 m) eingehalten wird und dass sich die Mannschaften auf die vorhandenen freien Umkleidekabinen aufteilen. Zur Sicherstellung des Abstandsgebotes ist nur jede zweite Dusche zur Nutzung freigegeben

Grundsätzliches:

Dieses Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“ und an die Vorlage des „Hygienekonzeptes für den Trainings- und Spielbetrieb im Amateurfußball“ des NFV. Es gilt für den Trainings- und Spielbetrieb und die hiermit im Zusammenhang stehenden notwendigen Tätigkeiten im Bereich des Vereinsgeländes und der Sporthallen. Die Grundlage für sämtliche aufgeführten Maßnahmen und Regelungen ist die Annahme, dass eine Ansteckung mit SARS-CoV2 zwar möglich, die Wahrscheinlichkeit aber durch das Umsetzen der genannten Hygienemaßnahmen sehr gering ist.

Sportliche Grüße

Der Vorstand des SV Esche e.V.

Esche, 25.06.2021